

Theorie der Buchführung.

Einleitung.



§ 1. Buchhaltung oder Buchführung im allgemeinen heißt jede Art von Rechnungsführung über ein vorhandenes Besitztum, welches einer Umgestaltung, einer Ab- und Zunahme fähig ist.

§ 2. Unter Buchhaltung im engeren Sinne versteht man jene Wissenschaft, welche eine solche Rechnungsführung nach einem geordneten Systeme einzurichten lehrt. Der Gegenstand einer Buchführung ist stets ein gegebenes Besitztum.

§ 3. Das Besitztum, um der Buchhaltung als Gegenstand zu dienen, kann entweder die Finanzen eines Staates oder das bescheidene Vermögen eines Privatmannes, es kann die Verwaltung eines Gutes, wie die Geschäfte eines Anwaltes, das Fabrikswesen, wirkliche Handelsgeschäfte, die Reederei, den Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Kanalbau und sonstige Unternehmungen in sich begreifen.

§ 4. Das der Buchhaltung vorliegende Vermögen kann einen oder mehrere Eigentümer mit gleichem oder verschiedenem Interesse haben oder kann auch irgend einen beliebigen Teil des Vermögens eines Individuums oder auch mehrerer ausmachen; als Gegenstand der Buchführung aber wird es stets als eine Einheit, ein für sich bestehendes Ganze gedacht und als solches behandelt, wobei man trotzdem in den Büchern selbst Rechnung über das Interesse eines jeden Beteiligten führt und ihm beim Abschlusse der Bücher seinen Anteil am Gewinne oder Verluste zuweist.

§ 5. Den Austausch von Besitzteilen, deren Umgestaltung, deren Ab- oder Zunahme nennt man im kaufmännischen Rechnungswesen ein Geschäft.

§ 6. Der Austausch von Besitzteilen oder die Geschäfte können auf zwei verschiedene Arten stattfinden: ohne Anwendung des Kredites oder mit Anwendung des Kredites.

§ 7. Ohne Anwendung des Kredites wird gehandelt, wenn der Gegenwert des empfangenen oder gegebenen Besitzteiles in barem Gelde besteht, und man nennt einen solchen Austausch einen Kauf oder Verkauf gegen Bargeld, auch Kontant- oder Kassa-Geschäft; wird aber für einen empfangenen Gegenstand nicht bares Geld, sondern Ware, Staatspapiere, Wechsel oder anderer Geldeswert gegeben, so ist es ein Tauschgeschäft.

§ 8. Kredit nennt man das Vertrauen, welches der Verkäufer eines Gegenstandes in dessen Käufer setzt, der den Gegenwert nicht bar bezahlt, daß er denselben in der bedungenen Zeit bezahlen wolle, auch werde und könne. Den auf diese Art geschehenen Austausch nennt man Kredit-Geschäft, ist keine Zeit angegeben, aber Nichtkontant-Geschäft.

§ 9. Jedes Geschäft besteht im Empfangen und Geben; jeder, der nun empfängt, ohne einen Gegenwert dafür zu geben, heißt Schuldner oder Debitor und jeder, der gibt, ohne einen Gegenwert dafür zu empfangen, heißt Gläubiger oder Kreditor.

§ 10. Diese Rechnungsverhältnisse fremder Personen der Handlung gegenüber werden zu Papier gebracht und jeder ein Blatt aus zwei gegenüberstehenden Seiten als ihre Partie, Rechnung oder Konto eröffnet; davon nennt man die linke Seite Soll oder Debet, die rechte Seite Haben oder Kredit.

Ist nun eine Person Schuldner oder Debitor, so wird sie in ihrer Partie belastet oder debitiert, d. h. das Geschäft wird unter Soll oder Debet eingeschrieben.

Ist eine Person hingegen Gläubiger oder Kreditor, so wird sie in ihrer Partie erkannt oder kreditiert, d. h. das Geschäft wird unter Haben oder Kredit eingeschrieben.

Auf diese Weise wird es dem Buchführer leicht, sich eine schnelle Übersicht durch Vergleichung des Debets mit dem Kredit zu verschaffen, ob ein Geschäftsfreund Debitor oder Kreditor der Handlung bleibt.

§ 11. Nicht nur jedem schuldenden oder zu fordern habenden Geschäftsfreunde eröffnet man ein eigenes Konto, sondern auch den verschiedenen Geschäftszweigen, so dem Kassa-, Waren-, Staatspapieren-, Münzen-Geschäfte usw., wofür eigene abgesonderte Aufschreibungen bestehen, die man Bücher nennt.

§ 12. Diese Bücher, welche die verschiedenen zu empfangenden oder abzugebenden Gegenstände, welche Teile des Geschäftsverkehrs ausmachen, enthalten und auch Objekten-Skontri heißen, werden links mit Soll, Eingang oder Empfang, rechts mit Haben, Ausgang oder Abgabe überschrieben, belastet oder debitiert, wenn die Handlung einen Gegenstand empfängt; erkannt oder kreditiert, wenn die Handlung etwas von ihrem Besitze weg gibt.

§ 13. Die ganze Kunst der Buchführung oder des Buchhaltens besteht in der Feststellung des Debitors und Kreditors, es mag nun eine Person oder ein Objekt sein; ist man darüber klar, so wird es ein leichtes sein, sich jede Art die Bücher zu führen, wie sie sich eben die Kaufleute einrichten, da keine bestimmten Vorschriften darüber bestehen, in kurzer Zeit eigen zu machen; doch teilt man die Buchhaltungswissenschaft im allgemeinen in die einfache Buchhaltung und die Buchhaltung in doppelten Posten ein.

§ 14. Die einfache Buchführung verschafft uns eine allgemeine Übersicht über unsern Geschäftsverkehr, über unser Schulden- oder Forderungsverhältnis mit unsern Geschäftsfreunden.

Sie wird bei Detailgeschäften und bei bloßen Waren geschäften, wenn sie auch en gros betrieben werden, wie z. B. beim Produktenhandel, in Anwendung gebracht.

§ 15. Die Buchhaltung in doppelten Posten, auch die doppelte italienische Buchführung genannt, weil ein Mönch, Namens Lukas Piciolo, im Jahre 1504 in Venedig die erste Abhandlung darüber veröffentlichte, verschafft uns nicht nur eine allgemeine Übersicht über unsern ganzen Geschäftsverkehr, über unser Schulden- und Forderungsverhältnis mit unsern Geschäftsfreunden, sondern auch eine besondere Übersicht über alle Empfänge und Ausgaben, über die Verluste und Gewinne bei den einzelnen Geschäftszweigen, und da die Aufzeichnung der Posten eine doppelte ist, so bietet sie eine fortwährende Kontrolle über deren richtige Eintragung in den verschiedenen Büchern.

Diese Methode findet ihre Anwendung im en gros-, Waren-, Wechsel-, Münzen- und Staatspapieren-Handel und bildet den Kern der eigentlichen Buchhaltungswissenschaft.

§ 16. Wie oben bemerkt, geschieht die Aufzeichnung der Vorfälle einzelner Geschäftszweige in abgesonderten Büchern.

Zum Begriffe eines Handlungsbuches gehört eine Quantität von 2, 4, 6, 10, auch 20 Buch festes weißes Schreibpapier in Großformat, in Leinwand oder Leder gebunden, rot oder blau rastriert; auf dem Einbande wird gewöhnlich mit Frakturschrift der Name des Buches mit Datum des Anfangs geschrieben.

§ 17. Sowohl nach der einfachen als doppelten Buchführungsmethode unterscheidet man zwei Arten von Büchern:

- 1.) Hauptbücher,
- 2.) Neben- oder Hilfsbücher.

§ 18. **Hauptbücher** sind jene, welche nach dem Geseze zu führen vorgeschrieben sind und ohne welche eine ordentliche Buchführung nicht gedacht werden kann.

§ 19. **Nebenbücher** sind solche, welche zur genauen Berechnung und zur weitläufigeren Darstellung der einzelnen Geschäftsvorfälle dienen und welche jeder Kaufmann nach seiner Bequemlichkeit einrichtet.

Bücher der einfachen Buchführung.

§ 20. Die **Hauptbücher** darin sind:

- 1.) das **Memorial**,
- 2.) das **Kassabuch**,
- 3.) das **Hauptbuch**.

§ 21. Das **Memorial** (Auffschreibung aus dem Gedächtnis), **Prima-Nota** (erste Aufzeichnung), auch **Strazza** (gemischte Aufzeichnung) genannt, dient zur ersten, genauen und vollständigen Aufzeichnung aller Geschäfte nach fortlaufendem Datum; jeder Posten von dem andern durch eine Linie gesondert.

Dieses Buch ist paginiert, d. i. auf einer Seite geführt mit fortlaufender Seitenzahl, enthält eine Kopfslinie, von der Linken zur Rechten mit **Pagina-Numero**, **Monat** und **Jahreszahl** überschrieben; dann links eine breite **Kolonne**, d. i. eine Linie von oben bis unten für das **Berufungskolio**, eine schmale **Kolonne** für das **Datum**; rechts eine **Preis-** und **doppelte Wertkolonne**; einzelne **Geldbeträge** desselben Geschäftes kommen in die erste und dann summiert in die zweite Wertkolonne.

§ 22. Das **Kassabuch** dient zur Aufzeichnung aller baren **Geldeinnahmen** und -**ausgaben**.

Dieses Buch ist foliert, d. i. je zwei gegenüberstehende Seiten werden in der Ecke mit gleicher Seitenzahl fortlaufend versehen; die Kopfslinie wird links in der Ecke mit **Soll** oder **Einnahmen**, rechts in der Ecke mit **Haben** oder **Ausgaben** überschrieben, in der Mitte über beide Seiten steht **Kassa-Konto** oder auch **Monat** und **Jahreszahl**. Sowohl im **Soll** als im **Haben** ist links eine **Monats-** und **Tageskolonne**, rechts eine **Memorial-Folio-Berufungskolonne**, dann **doppelte Wertkolonne**.

Das **Kassabuch** wird debitiert für die eingegangenen **Gelder** und kreditiert für die ausgegebenen **Gelder**.

§ 23. Das **Hauptbuch** dient zur Aufzeichnung aller Personen, welche **Schuldner** oder **Gläubiger** sind, erstere unter **Soll**, letztere unter **Haben** eingetragen.

Dieses Buch ist ebenfalls foliert, auf der Kopfslinie links in die Ecke **Soll** oder **Debet**, rechts in die Ecke **Haben** oder **Kredit**; in der Mitte links die **Firma**, rechts das **Domizil** des **Geschäftsfreundes**; sowohl im **Debet** als **Kredit** links **Monats-, Tages- und Journal-Berufungskolonne**, rechts **doppelte Wertkolonne** oder **Verfalls- und einfache Wertkolonne**.

Dem **Hauptbuch** ist ein eigenes **Repertorium** oder **Index** beigegeben, worin die Namen und das **Folio** der einzelnen Konti nach dem Buchstaben des **Zunamens** zur leichteren Auffindung eingetragen werden.

Die **Nebenbücher** sind:

§ 24. 1.) Das **Journal**, ein paginiertes Buch, dient zur Vorauszeichnung aller jener Geschäfte, die dann in das **Hauptbuch** eingetragen werden.

Dieses Buch hat die gleiche Kopfüberschrift wie das **Memorial**, links eine **Kolonne** für das **Hauptbuch-Folio** und **Datum**, rechts eine **Memorial-Folio-** und **doppelte Wertkolonne**.

Jedes Geschäft enthält auf der ersten Zeile Name und Domizil des Geschäftsfreundes mit der Bezeichnung, ob er **Debitor** oder **Kreditor** ist, auf der zweiten Zeile folgt eine gedrängte Übersicht

des Geschäftes, wie später im Hauptbuch; z. B. bei Waren Totalgewicht und Respiro, welch letzterer stets angegeben sein muß.

Wird im Memorial der Geschäftsfreund als Debitor oder Kreditor gleich in der ersten Zeile eines Geschäftsvorfalles aufgeführt, so ist das Journal entbehrlich.

§ 25. 2.) Das Fakturenbuch oder Kalkulationsbuch dient zur Aufzeichnung aller ankommenden Fakturen, darauf folgt die Anmerkung aller Bezugsspesen bis ins Magazin, um den Totalkostenwert und den Kostenpreis für die Einheit des Maßes oder Gewichtes ausrechnen zu können.

Viele Handlungshäuser unterscheiden ein Eingangs- und ein Ausgangs-Fakturenbuch; sie haben die Lineamente und Einrichtung der Fakturen und berufen sich auf das Memorial; aus diesen Büchern wird

§ 26. 3.) das Warenbuch oder Lager-Skontro gebildet; es dient zur Aufzeichnung aller gekauften und eingetauschten Waren unter Soll und aller verkauften und vertauschten Waren unter Haben, so auch zur Eintragung unter Soll der Bezugskosten auf ankommende Waren, wenn kein eigenes Kalkulationsbuch vorhanden wäre.

Das Buch ist foliiert, enthält zur Überschrift auf der Kopfslinie links in der Ecke Eingang oder Empfang, rechts in der Ecke Ausgang oder Abgabe, in der Mitte links den Namen der Ware, rechts Konto. Jede Ware erhält ein eigenes Folio.

Sowohl unter Eingang als Ausgang ist links eine Monats-, Tages- und Memorial-Foliokolonne, rechts eine Quantitäts-, Preis- und Wertkolonne. Unter Eingang setzt man den Namen und Wohnort des Verkäufers, unter Ausgang den Namen und Wohnort des Käufers, dann die Sorte, endlich die Quantität, dann den Preis und den Wert.

Auch dieses Buch ist mit einem Index versehen und hat nur beim en gros-Geschäft Anwendung, da beim Detailisten das Verzeichnis der einzelnen Verkäufe mit zuviel Aufwand von Zeit, Räumlichkeit und Personale verbunden ist.

§ 27. 4.) Der Münzen-Skontro in gleicher Einrichtung mit dem Lager-Skontro dient zur Aufzeichnung aller gekauften und verkauften Gold- und Silbermünzen, die dem Kurse unterliegen.

§ 28. 5.) Der Effekten-Skontro in gleicher Einrichtung mit dem Lager-Skontro, worin die gekauften und verkauften Staatspapiere, Böse, Aktien, Pfandbriefe und Prioritätsobligationen, welche Gegenstand des Handels sind, aufgezeichnet werden.

§ 29. 6.) Der Rimesse-Skontro, darin werden alle jene Wechsel aufgezeichnet, die in den Besitz des Prinzipals kommen (dafür wird das Buch debitiert) oder aus seinem Besitz gehen (dafür wird es kreditiert); Rimesse, welche auf fremde Baluta lauten und dem Kurse unterliegen, werden Devisen genannt, daher das Rimessebuch auch Devisen-Skontro heißt.

§ 30. 7.) Das Trattenbuch dient zur Aufzeichnung jener Wechsel, welche der Prinzipal akzeptiert, dann wird es als Kreditor dargestellt; bezahlt er akzeptierte Wechsel, so ist es Debitor.

Diese Bücher werden verschieden eingerichtet und enthalten in abgesonderten Kolonnen die wesentlichen Bestandteile des Wechsels und die Eingangs- und Ausgangsdatums.

§ 31. 8.) Das Wechsel-Kopierbuch dient zur Abschrift aller Tratten, Rimesse und jener Wechsel, welche die Handlung selbst ausstellt.

§ 32. 9.) Das Kommissionsbuch dient zur Aufzeichnung jener Geschäfte, welche der Prinzipal für fremde Rechnung vollführt oder durch andere vollführen lässt; es wird wie das Warenbuch in Konti für jedes einzelne Geschäft eingeteilt und darnach auch rastriert.

§ 33. 10.) Das Partizipationsbuch enthält jene Geschäfte aufgezeichnet, welche der Handlungschef mit seinen Geschäftsfreunden auf gemeinschaftliche Rechnung, conto comune oder conto a metà unternimmt, und ist wie das Warenbuch eingerichtet.

§ 34. 11.) Das **Kommissons-Ordrebuch** dient zur Aufzeichnung aller Bestellungen von Waren und andern Objekten, deren Effektuierung dem Prinzipal aufgetragen wird.

§ 35. 12.) Das **Speditionsbuch**, darin werden jene Vorfälle aufgezeichnet und die Kosten berechnet, welche sich für den Prinzipal beim Empfangen und Versendung der Waren für fremde Rechnung ergeben.

§ 36. 13.) Das **Inventurenbuch** dient zur Aufzeichnung der jährlichen Ausweise über den Besitzstand, der Schulden und Forderungen des Prinzipals, da es für ihn vom größten Interesse sein muß, sich zu überzeugen, daß sich sein Vermögen nicht vermindere, sondern vermehre, und das Gesetz die Haltung dieses Buches vorschreibt.

§ 37. 14.) Das **Brief-Kopierbuch** mit einem **Index** dient zur Abschrift aller abgehenden Briefe; wo Kopiermaschinen bestehen, werden die einzelnen Blätter paginiert und in Büchern alle Quartale gesammelt und gebunden.

§ 38. Außer den angeführten Büchern gibt es noch mehrere andere, die sich jeder Chef nach Bedarf und Bequemlichkeit schafft und einrichtet; nur hätte er sich, deren Anzahl zu sehr zu vermehren, um die Konto-Arbeiten nicht unnötigerweise zu komplizieren.

Von der Buchung der Geschäfte.

§ 39. Zur sogleichen Aufzeichnung aller Geschäfte, welche sowohl am Platze vorgenommen als jener, die durch Korrespondenz vermittelt werden, dient in der Praxis eine eigene **Strazza**, gesondert von dem unter § 21 erwähnten **Memorial**. — Beim Unterrichte werden die Geschäfte ebenfalls gesammelt und dargestellt, welche zusammen den **Geschäftsplan** oder die **Geschäftszerzählung** bilden, worunter durchaus kein eigentliches Handlungsbuch zu verstehen ist.

§ 40. Die Bücher eines Kaufmannes müssen mit der Einführung der Fondseinnahme nach Art. 29 des **Handelsgesetzes** beginnen, welche entweder in barem Gelde oder auch in andern Objekten bestehen kann; im ersten Falle wird sie gleich im **Memorial** und von da im **Kassabuch** unter **Soll** eingetragen; im zweiten Falle muß zuerst ein **Inventar** (siehe § 71) verfaßt, dieses in das **Memorial** und von da in die übrigen Bücher, die **Aktiva** unter **Debet**, die **Passiva** unter **Kredit** ausgetragen werden.

§ 41. Zur Erleichterung, ein Geschäft regelrecht in die Handlungsbücher einzutragen, müssen vorerst folgende Fragen beantwortet werden:

- 1.) Was tue ich? (als Prinzipal).
- 2.) Ist es ein **Kontant-** oder **Nichtkontant-Geschäft**?
- 3.) Wer empfängt, und wenn die Handlung empfängt, was empfängt sie?
- 4.) Wer gibt, und wenn die Handlung gibt, was gibt sie?
- 5.) In welche Bücher muß der Satz eingetragen werden?

§ 42. Die erste Frage, „was tue ich“, dient dazu, damit der Buchende sich das Geschäft in seinen Hauptbestandteilen in das Gedächtnis präge.

§ 43. Die Frage, „ob es ein **Kassa-Geschäft** oder ein **Nichtkontant-Geschäft**“ sei, dient dazu, damit der Buchende prüfe, ob er bares Geld empfängt oder ausgibt, oder keines von beiden, damit er wisse, ob das Geschäft in das **Kassabuch** einzutragen sei oder nicht.

§ 44. Die dritte Frage, „wer empfängt“, dient dazu, um den Debitor zu ermitteln; ist er keine fremde Person, so fahre man fort zu fragen, „was empfängt die Handlung oder der Prinzipal“, um das empfangene Objekt kennen zu lernen, und das Buch, wohin es eingetragen wird, welches dann als Debitor zu bezeichnen ist.

§ 45. Die vierte Frage, „wer gibt“, dient dazu, um den Kreditor zu ermitteln; ist er keine fremde Person, so ergänze man die Frage, „was gibt die Handlung oder der Prinzipal“,

um den gegebenen Gegenstand kennen zu lernen, und das Buch, woraus er entnommen ist, welches dann als Kreditor bezeichnet wird.

§ 46. Die fünfte Frage, „in welche Bücher wird der Satz eingetragen“, dient zur Aufzählung aller Haupt- und Nebenbücher, in welche das Geschäft einzutragen ist, und zwar zuerst in das Memorial, weil jeder Satz darin aufgezeichnet wird, dann bestimme man die Bücher, worin der Debitor, und dann jene, worin der Kreditor eingetragen wird.

§ 47. Die Folien der Bücher, wohin die Debitoren und Kreditoren eingetragen wurden, werden in das Memorial, in die Berufungs-Foliokolonne, zurückgeführt, und zwar wird daselbst ein schiefer Strich gezogen, oberhalb das Folio des Debitors, unterhalb das Folio des Kreditors bloß mit Anfangsbuchstaben angemerkt.

Bücher der doppelten Buchführung.

* § 48. Die Hauptbücher werden in zwei Abarten geteilt:

1.) In solche, die zur täglichen Aufschreibung dienen; diese sind:

- a) das Memorial,
- b) das Kassabuch.

2.) In solche, die zur Eintragung der Geschäfte am Ende eines Monates dienen, da nach dem Begriffe „doppelte Buchhaltung“ (siehe § 15) die Aufzeichnung der Geschäfte eine doppelte ist, und zwar in den eben bemerkten Zeitperioden.

Zur zweiten Abart gehören:

- a) das Journal,
- b) das Hauptbuch.

* § 49. Das Memorial, Prima-Nota oder Strazza, dient zur ersten Aufzeichnung der Nettokontant-Geschäfte.

Es ist paginiert, die Kopflinie wird mit Monat und Jahr überschrieben, links eine Kolonne für das Journal-Folio und das Datum, rechts für den Preis und die doppelte Wertkolonne.

Die Eintragung unterscheidet sich von der einfachen Buchführung, daß bei jedem Satze auf der ersten Zeile der Debitor und Kreditor angeführt werden, dem letzteren das Wörtchen „An“ vorgesetzt, dann folgt die genaue Auseinandersetzung des Geschäftes. Jeder Satz wird von dem folgenden durch einen Strich gesondert.

* § 50. Das Kassabuch dient zur ersten Aufzeichnung der Kontant-Geschäfte; es ist foliert und eingerichtet wie das Kassabuch der einfachen Buchführung, nur beruft es sich auf das Journal und nicht auf das Memorial; die Eintragung ist dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn man den Debitor bucht, man sich in der ersten Zeile auf den Kreditor beruft, und bucht man den Kreditor, so beruft man sich auf den Debitor.

* § 51. Das Hauptbuch dient wie das Memorial der einfachen Buchführung zur Aufzeichnung aller Geschäfte, aber mit dem Unterschiede, daß, während sie in diesem in chronologischer Ordnung, d. i. Datum für Datum, untereinander gesetzt werden, sie in jenem nur am Ende eines Monates derart einzutragen sind, daß, soweit verschiedene Geschäftszweige in der Handlung vorkommen, ebensoviele Konti eröffnet werden, man daher darin:

- a) Personen-Konti,
- b) Sachen- oder Objekten-Konti,
- c) Verlust- und Gewinn-Konti,
- d) Hilfs-Konti unterscheidet.

* § 52. Die **Personen-Konti** werden allen Geschäftsfreunden, welche Debitoren oder Kreditoren der Handlung sind, wie bei der einfachen Buchführung eröffnet, zuweilen pflegt man für kleinere Summen mehrere Geschäftsfreunde unter einem Konto zu vereinigen, und zwar unter **Conto pro Diversi**.

* § 53. **Sachen- oder Objekten-Konti** dienen für alle Besitzteile, welche die Handlung kauft oder verkauft, eintauscht oder austauscht, und bilden den Inbegriff der besonders eröffneten **Objekten-Konti**: so ein **Kapital-Konto** für den eingelegten Handlungsfonds und das jedesmalige reine Geschäftsvermögen; ein **Kassa-Konto** für die baren Einnahmen und Ausgaben; ein **Handlungsmöbiliar-Konto** für die Handlungsgerätschaften; ein **Generalwaren-Konto** für die eingekauften und verkauften Waren; ein **Nimessen-Konto** für alle ins Eigentum empfangene und aus demselben entnommene Wechsel; ein **Tratten-Konto** für alle von der Handlung geleisteten und nachträglich eingelösten Akzepte; ein **Staatspapieren-, Aktien-, Prioritäts-Obligationen-, Devisen-, Staatslose-, Privatlose-, Münzen-, Kommissionswaren-** Lager-, ein Konto a metà mit N. N., ein **Speditions-Konto** usw.; sie werden ebenso wie die darauf bezüglichen **Konti** debitiert und kreditiert.

* § 54. **Verlust- und Gewinn-Konti** werden zum Zwecke eröffnet, um sich eine Übersicht der Verluste und Gewinne bei den einzelnen Geschäftszweigen zu verschaffen, welche weder unter die **Personal-Konti**, noch unter die **Objekten-Konti** eingereiht werden können; so gibt es ein **Haushaltungsosten-, ein Handlungskosten-, ein Interessen- und Diskont-, ein Provisions-, ein Sensarie-, ein Briefporto-Konto usw.** Diese **Konti** werden debitiert im Falle eines Verlustes und kreditiert im Falle eines Gewinnes.

Verluste und Gewinne, wofür man keine speziellen **Konti** eröffnen will, werden unter **Verlust- und Gewinn-Konto** eingetragen: z. B. Erbschaften, Lotteriegewinne usw.

* § 55. **Hilfs-Konti** dienen nicht zur Eintragung der Geschäftsvorfälle in das **Hauptbuch**, wohl aber zu dessen Abschluß; diese sind das **Bilanz-Konto** zur Eintragung der Inventurposten und das **Verlust- und Gewinn-Konto** zur Eintragung der reinen Verluste und Gewinne bei den einzelnen **Konti**.

* § 56. Die einzelnen **Konti** des **Hauptbuches** haben zur Überschrift der Kopfslinie links **Debet**, rechts **Kredit**, in der Mitte der Name des **Kontos**; sowohl unter **Debet** als **Kredit** links eine **Monats-, eine Tages- und eine Journal-Foliokolonne**, rechts unter **Debet** eine **Berufungs-Foliokolonne** der **Kreditoren**, unter **Kredit** eine gleiche der **Debitoren** und überall zum **Schlusse** eine **Wertkolonne**. Ein **Index** ist ebenfalls beigegeben.

Die Eintragung geschieht nicht detailliert, sondern in zusammengezogenen Posten unter einer Summe, entnommen aus dem

* § 57. **Journal**, welches dazu bestimmt ist, alle Geschäftsvorfälle, und zwar die **Nicht-Kontanten** aus dem **Memorial**, die **Kontanten** aus dem **Kassabuche**, am Ende eines Monates derart zu sammeln, daß die Geschäfte einer Gattung zusammen geschrieben werden, z. B. alle baren Einnahmen, wofür der **Kassa-Konto-Debitor**, alle baren Geldausgaben, wofür der **Kassa-Konto-Kreditor**, alle Warenaufkäufe und bei deren Bezug bezahlten Kosten, wofür der **Generalwaren-Konto-Debitor**, alle Warenverkäufe, wofür der **Generalwaren-Konto-Kreditor** ist usw., um davon nur die **Hauptsumme** in das **Hauptbuch** mit bloßer Berufung der Anzahl der Debitoren und Kreditoren einzutragen.

In der einfachen Buchführung ist das **Journal** als Nebenbuch als entbehrlich dargestellt, in der **Doppik** gehört es hingegen zu den **Hauptbüchern** und ist daher unentbehrlich aus dem oben angeführten Grunde.

Das Journal ist paginiert, hat die Kopflinie mit Monat und Jahreszahl überschrieben, links eine Hauptbuch-*s*-Folio- und eine Datumskolonne, rechts eine doppelte Wertkolonne, oder auch links eine Wert- und eine Hauptbuch-*s*-Foliokolonne für die Debitoren, rechts eine Sammel-, eine Hauptbuch-*s*-Folio- und eine Wertkolonne für die Kreditoren.

Die Eintragung geschieht wie im Memorial, wo bei jedem Posten in der ersten Zeile zuerst der Debitor, dann der Kreditor mit dem Wörtchen „An“ voraus aufgeführt wird, dann folgt das Geschäft beschränkt dargestellt.

Die richtige Darstellung der Geschäftsvorfälle im Hauptbuche und Journal mit dem Memorial und Kassabuch bildet das Wesen der Doppik und einen Überblick über die ganze Geschäftsgesbarung.

* 58. Die Nebenbücher sind:

1.) Das Konto-Korrent.

2.) Das Bilanzbuch. Alle anderen Nebenbücher sind gleich denen der einfachen Buchführung und richten sich nach Art der unternommenen Geschäfte und nach dem Belieben des Buchhalters.

* § 59. Das Konto-Korrent (laufende Rechnung) oder das Saldo-Konto (Rechnungsausgleichung) dient wie das Hauptbuch der einfachen Buchführung zur täglichen Aufzeichnung aller Geschäftsfreunde mit ihren Schulden und Forderungen der Handlung gegenüber in abgesonderten Partien oder Konti.

Es ist ein foliiertes Buch mit Debet und Kredit, Firma und Domizil des Geschäftsfreundes als Überschrift; links eine Monats- und Tageskolonne, rechts eine Verfallszeit- und Wertkolonne; ein Index ist beigegeben.

* § 60. Das Bilanzbuch dient dazu, um sich von dem richtigen Eintragen aus dem Journal in das Hauptbuch zu überzeugen; daher entnimmt man aus letzterem monatlich die Debet- und Kreditsumme eines jeden Kontos in das Bilanzbuch und die Totalsumme einer jeden Kolonne muß mit der bezüglichen monatlichen Journalsumme stimmen. Es ist paginiert, enthält eine Foliokolonne, dann eine breite Rubrik für die Beschreibung der Konti des Hauptbuches, daneben eine Debet- und eine Kredit-Wertkolonne, zuweilen auch eine Debet- und Kredit-Saldokolonne.

* § 61. Auch bei der doppelten Buchführung werden die Bücher mit der Einfachreibung der Fondseinlage eröffnet; geschieht sie nur in barem Gelde, so ist das Kassa-Konto Debitor und das Kapital-Konto Kreditor; besteht die Fondseinlage aus verschiedenen Objekten, so werden vorerst eine Inventur und eine Bilanz verfaßt, dieselben journalisiert und ins Hauptbuch übertragen, wobei die Aktiva Debitoren und das Bilanz-Konto Kreditor sind; hingegen wird das Bilanz-Konto für die Summe der Passiva, welche Kreditoren sind, darunter auch das Kapital-Konto für das gegenwärtige reine Vermögen, debitiert. (Ganz im Gegensatz zur Schlussbilanz, §. § 75.) Hierauf folgt die Austragung der Inventurposten in das Kassabuch und in die Nebenbücher.

Die Buchung der Geschäfte findet nach denselben Fragen statt, wie bei der einfachen Buchführung, wobei die Nichtkontanten-Geschäfte zuerst ins Memorial kommen; bei den Kontant-Geschäften wird unmittelbar zuerst der Debitor, dann der Kreditor geordnet.

Von dem Abschlusse der Bücher.

§ 62. Der Bücherabschluß hat zum Zweck, sich eine Übersicht über den Vorrat oder über den Verlust oder Gewinn bei einzelnen Geschäftszweigen oder über den reinen Vermögensstand zu verschaffen; man unterscheidet daher:

- 1.) einen Monatsabschluß,
- 2.) einen Jahresabschluß.

§ 63. Die Handlungsbücher abschließen heißt, bei foliierten Büchern die Summen auf beiden Seiten eines Kontos gleichstellen; bei paginierten Büchern die Totalsumme in der zweiten Kolonne ermitteln.

§ 64. Der Monatsabschluß bei der einfachen Buchführung bezweckt nichts anderes, als eine Kontrolle über die vorhandene Barhaft gegenüber der Buchung der Einnahmen und Ausgaben; zu diesem Zwecke

- 1.) addiere man im Kassabuch die Soll-Seite,
- 2.) " " " " Haben-Seite,
- 3.) subtrahiere man die Haben-Seite als die kleinere, weil die Ausgaben immer minder sein müssen, von der Soll-Seite und der Überrest, Saldo genannt, wird
- 4.) auf die Kredit-Seite zur Ausgleichung geschrieben;
- 5.) ziehe man die Abschlußlinien und den Sicherungsstrich auf der weniger beschriebenen Seite und addiere die Soll- und Haben-Seite in Übereinstimmung.
- 6.) Den unter Haben zur Ausgleichung geschriebenen Saldo trage man auf neue Rechnung unter Soll vor.

* § 65. Der Monatsabschluß bei der Doppik besteht in der Journalisierung, d. i. die Übertragung aller Memorial- und Kassaposten in das Journal und von da ins Hauptbuch; es sind dazu folgende sechs Punkte erforderlich:

- 1.) Abschluß des Memorials;
- 2.) Abschluß des Kassabuches;
- 3.) Bildung der Journalsumme, indem man die Debet- und Kreditsummen des Kassabuches ohne Saldi und die Memorialsumme addiert;
- 4.) die eigentliche Journalisierung, indem man
 - a) aus dem Debet des Kassabuches einen Journalposten bildet unter Anführung des Debitors Kassa-Konto an so viele Kreditoren, als im Debet erscheinen, jeden Kreditor, der mehrermal vorkommt, nur als einen angegeben;
 - b) ebenso aus dem Kredit des Kassabuches, wobei die darin vorkommenden Konti als so viele Debitoren unter Vermeidung der Wiederholung und das Kassa-Konto als Kreditor bezeichnet werden;
 - c) endlich aus den Posten des Memorials stets unter Zusammenziehung gleicher Debitoren und Kreditoren, um
- 5.) die Übertragung aus dem Journal in das Hauptbuch zu vereinfachen (siehe § 56);
- 6.) Ziehung der rohen Bilanz, indem man die Debet- und Kreditsummen eines Monates in das Bilanzbuch überschreibt, wobei nicht nur deren Totalsumme unter sich, sondern jede mit der unter 3. gefundenen Journalsumme stimmen muß (siehe § 60).

§ 66. Der Jahresabschluß soll

- 1.) das gegenwärtig reine Vermögen ermitteln und
 - 2.) ob dasselbe gegen die Fondseinlage oder das Vermögen der früheren Inventur sich vermehrt oder vermindert habe, ob gewonnen oder verloren ist.
- § 67. Zur Erreichung dieser Zwecke werden bei der einfachen Buchführung
- 1.) alle foliierten Bücher abgeschlossen; bei der Doppik ist davon das Hauptbuch ausgenommen;
 - 2.) die Inventur verfaßt, um das gegenwärtig reine Vermögen zu ermitteln.

Bei der einfachen Buchführung:

- 3.) der reine Gewinn oder Verlust ermittelt und
 - 4.) eine Probe über die Richtigkeit des reinen Gewinnes oder Verlustes durch Zusammenstellung aller Gewinne und Verluste aus allen Geschäftsbüchern aufgestellt.
- * Bei der doppelten Buchführung wird
- 1.) eine Bilanz-Abteilung verfaßt und dieselbe journalisiert.
 - 2.) In gleicher Weise eine Verlust- und Gewinn-Abteilung.
 - 3.) Abschluß des Hauptbuches.
 - 4.) Ziehung der Netto- oder Schlußbilanz.

§ 68. Dem Kassabuch entsprechend (siehe § 64) werden die inländischen Personal-Konti des Hauptbuches der einfachen Buchführung und des Saldo-Kontos der Doppelk ausgeschlossen, wenn nicht früher Interesse, Provision, Sensarie und Porto zu berechnen kommen, und es ergibt sich dabei entweder ein Debet-Saldo oder ein Kredit-Saldo oder das Konto bilanziert sich.

Debet-Saldo ist, wenn die Debet-Seite größer ist, der Geschäftsfreund bleibt also Schuldner, die Ausgleichung geschieht unter Kredit und der Saldo-Vortrag unter Debet.

Kredit-Saldo ergibt sich, wenn die Kredit-Seite größer ist, der Geschäftsfreund daher Gläubiger ist, die Ausgleichung unter Debet und der Saldo-Vortrag unter Kredit geschieht.

Das Konto bilanziert sich, wenn Debet und Kredit die gleiche Summe enthalten und sich kein Saldo ergibt.

Bei ausländischen Personal-Konti, die in fremder und einheimischer Währung geführt werden, geschieht die Ermittlung des Saldos in fremder Währung und wird derselbe zum Tageskurse berechnet, dann wird die Kolonne des Debets und Kredits in inländischer Währung verglichen und der Unterschied heißt Kursdifferenz, der als Gewinn unter Debet eingetragen wird, wenn die Kredit-Seite größer ist, als Verlust aber unter Kredit gehört, wenn die Debet-Seite größer ist.

Kursdifferenzen werden nicht auf neue Rechnung vorgetragen.

* § 69. Kommen Interessen-, Provisions-, Sensarie- und Portiberechnungen, wie im Eingange des § 68 erwähnt, bei einzelnen Konti des Saldo-Kontos vor, so werden darüber nach Abschluß des ganzen Buches eigene Journalposten gebildet, um in die Personal-Konti des Hauptbuches übertragen zu werden.

§ 70. Der Abschluß der Konti des Warenbuches wird auf folgende Weise bewerkstelligt:

- 1.) Ermittle man, wieviel von jeder Sorte eingekauft und auch verkauft wurde; der Überrest heißt Vorrat und wird unter Ausgang geschrieben; dieser wird zum Kostenpreis, d. i. der Einkaufspreis mit Zugabe aller Bezugskosten, berechnet; hat die Ware in der Qualität Schaden gelitten oder ist sie bereits aus der Mode, oder der Platzpreis geringer, so wird zu diesem niederen Preise der Vorrat berechnet;
- 2.) addiere man die Wertkolonnen unter Eingang und Ausgang; ist die erstere größer, so ergibt sich Verlust, welcher zur Ausgleichung unter Ausgang gebracht wird; ist die erstere minder, so ergibt sich Gewinn und gehört zur Ausgleichung unter Debet;
- 3.) werden die Abschlußlinien und der Sicherungsstrich gezogen, Quantität und Wertkolonne auf beiden Seiten in Übereinstimmung addiert und die Vorräte auf neue Rechnung unter Eingang vorgetragen.

Gleich dem Warenbuch werden alle übrigen Objekten-Konti abgeschlossen, nur werden die Vorräte an Münzen, Devisen, Effekten zum Tageskurse berechnet, ohne Unterschied, ob derselbe höher oder minder als der Einkaufskurs ist.

Nach Abschluß der Bücher muß untersucht werden, ob die darin notierten Vorräte mit den wirklich vorhandenen Vorräten übereinstimmen.

§ 71. Inventur, Inventarium nennt man die Zusammenstellung des Besitztums, der Forderungen und Schulden des Prinzipals, um durch deren Vergleichung das reine Vermögen zu ermitteln.

Das Inventarium besteht aus drei Hauptteilen:

- 1.) Aktiva,
- 2.) Passiva,
- 3.) das gegenwärtig reine Vermögen.

§ 72. Unter Aktiva begreift man das Besitztum und seine Forderungen, und es ist bei der Inventierung zu unterscheiden, ob das ganze Vermögen darunter zu verstehen ist, oder nur sein Handelsvermögen; im ersten Falle kann es aus Folgendem bestehen:

- 1.) Immobilien, das sind unbewegliche Güter, als: Häuser, Grundstücke, Meierhöfe, Wiesen, Wein- und Obstgärten, Waldungen, Mühlen, Wasserkräfte, Fisch- und Blutegelteiche.
- 2.) Mobilien, das sind bei Fabriken Maschinen, bei Meierhöfen Wirtschaftsgeräte, Viehstand, Wagen, Bretzien, Haushmobilien, Bibliothek (Kleidung und die eigenen Mundvorräte werden nicht inventiert).
- 3.) Kassa, der Vorrat an Papiergeld und Scheidemünze.
- 4.) Münzen in Gold und Silber, da sie dem Kurse unterliegen, werden nicht zum Bargeld gezählt, sondern als besonderes Objekt behandelt.
- 5.) Waren auf eigenem Lager.
- 6.) Kommissionswarenlager bei Fremden.
- 7.) Vorschüsse auf Kommissions- und Speditionsgüter.
- 8.) Handlungsgerätschaften mit Abschlag einiger Prozente für Abnutzung.
- 9.) Rimesen im Portefeuille.
- 10.) Staatspapiere.
- 11.) Aktien.
- 12.) Lose und Privatshuldscheine.
- 13.) Buchforderungen.

Wird nur das Handelsvermögen inventiert, so entfallen die Punkte 1 und 2.

§ 73. Unter Passiva begreift man die Schulden und alles, was das Vermögen des Prinzipals vermindert, und zwar:

- 1.) Tratten oder Akzpte, die noch nicht eingelöst sind.
- 2.) Die behobenen Beträge für verkaufte und noch nicht verrechnete Kommissionsgüter.
- 3.) Die Buchgläubiger.

§ 74. Das gegenwärtig reine Vermögen wird gefunden, wenn man die Passiva von der Aktiva abzieht; wären hingegen erstere größer, so hätte der Kaufmann falliert, er wäre insolvent (zahlungsunfähig geworden).

§ 75. Art. 29 des Handelsgesetzes schreibt die jährliche Anfertigung des Inventars vor; hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Inventierung nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn dieselbe alle zwei Jahre aufgenommen wird. Gewöhnlich geschieht dies Ende Juni oder Dezember oder zu einer anderen bequemen Jahreszeit, wenn die Geschäfte flauer gehen, z. B. der Tuchwarenhändler im Sommer, der Spezereist nie zu den Feiertagen usw.

Der Kaufmann sammelt zu seiner eigenen Bequemlichkeit, und nachdem er sich in Konkursfällen über seine zeitweise Inventierung auszuweisen hat (nach Art. 30), diese Jahresabschlüsse in ein Buch, welches das Inventurbuch heißt; es kann eine verschiedene Einrichtung haben.

Die Kopflinie enthält die Angabe, ob die Inventur das sämtliche oder nur das Handelsvermögen begreift; links eine Kolonne für die fortlaufende Nummer der Punkte der Aktiva und Passiva, rechts eine doppelte Wertkolonne.

Eine Art der Inventur besteht in paginierten Blattseiten mit der Aufzählung der Aktiva zuerst, deren Hauptsummen in der zweiten Kolonne erscheinen und dort addiert werden; darunter folgen die Passiva, deren Hauptsumme in der ersten Kolonne aufgeführt, addiert und dann unter die Aktivsumme gesetzt und von derselben abgezogen wird, wodurch sich das reine Vermögen ergibt

Eine zweite Art der Inventur besteht in foliierten Blattseiten, links für die Aktiva, rechts für die Passiva bestimmt, welche dann mit der Ansetzung des gegenwärtig reinen Vermögens ergänzt wird; hierauf folgen die Abschlußlinien, der Sicherungsstrich und eine nochmalige Summierung beider Seiten.

Nach beiden Arten der Inventuren folgt bei der einfachen Buchführung die Vergleichung des gegenwärtig reinen Vermögens mit der Fondseinlage oder dem Vermögen der früheren Inventur, um den reinen Handlungsgewinn oder -verlust zu ermitteln. Hierauf schreibt man das ganze Datum mit Buchstaben und die eigenhändige Unterschrift des Prinzipals.

Eine dritte Art der Inventur besteht in paginierten Blattseiten mit der Aufzählung der Aktiva und darunter der Passiva derart, daß die Summen eines jeden Punktes addiert und besonders abgestrichen werden; in diesem Falle wird als erster Punkt der Passiva der eingelegte Handlungsfonds, wenn es die erste Inventur ist, sonst das Vermögen der früheren Inventur angesehen.

Darauf folgt eine Rekapitulation zuerst der Aktiva mit Aufzählung der Hauptpunkte mit ihren Summen, dann darunter ebenso der Passiva, und ist bei der Addition die Summe der Aktiva größer, so zeigt sich reiner Handlungsgewinn, womit die Passiva ergänzt werden; haben jedoch letztere eine höhere Summe, so ist Verlust, der den Aktiva zugezählt wird; hierauf werden die Aktiva und Passiva besonders abgeschlossen.

Um nun das gegenwärtig reine Vermögen kennen zu lernen, wird ein eigener Vermögensausweis, Bilanz-Abteilung genannt, gebildet; derselbe ist foliiert, links mit Debet, rechts mit Kredit, in der Mitte mit Bilanz-Abteilung überschrieben; unter Debet werden nochmals die Punkte der Aktiva mit ihren Hauptsummen aufgezählt, unter Kredit zuerst die Kapitalseinlage oder das Vermögen der letzten Inventur, dazu der in der Rekapitulation gefundene Gewinn addiert oder der daraus entnommene Verlust abgezogen, um das gegenwärtig reine Vermögen anzusehen, dann folgen die übrigen Punkte der Passiva mit ihren Hauptsummen, hierauf werden die Abschlußlinien gezogen und die Posten addiert; endlich folgt das Datum mit Buchstaben und die Unterschrift des Prinzipals.

§ 76. Die Probe bei der einfachen Buchführung über die Richtigkeit des in der Inventur oder in der Rekapitulation gefundenen reinen Gewinnes oder Verlustes ist eine Fortsetzung im Inventurenbuch, indem man:

- 1.) sämtliche Warendenwinne aus dem Warenbuche zusammenzieht und
- 2.) die übrigen Gewinne aus dem Memorial und Kassabuch unter eine Summe bringt; dann folgen:
- 3.) die Warenverluste,
- 4.) die anderen Verluste, wozu auch die Abnützung der Handlungsgerätschaften aus der Inventur gerechnet wird.

Die Hauptsumme der Gewinne und Verluste gegeneinander verglichen, ergibt den reinen Gewinn oder Verlust, gleich jenem der Inventur.

* § 77. Nach der doppelten italienischen Buchhaltung ist der dritte Punkt des Jahresabschlusses die Aufstellung und Journalisierung der Bilanz-Abteilung.

Bereits unter § 55 wurde das Bilanz-Konto als ein Hilfs-Konto zum teilweisen Abschlüsse des Hauptbuches erwähnt, indem mittelst desselben die Inventurposten dahin übertragen werden; diesem voran geht die Verfassung einer Bilanz-Abteilung, um

- 1.) sich die Journalisierung der Inventur zu erleichtern, indem deren Summen in der Bilanz-Abteilung jenen Konti zugeschrieben werden, wie sie im Hauptbuch vorkommen, z. B. die Warenvorräte auf das Generalwaren-Konto, die Handlungsgerätschaften auf das Handlungsmobilär-Konto, die Buchforderungen auf die einzelnen Personal-Konti, die Akzepte auf das Tratten-Konto;
- 2.) bei der dritten Art der Inventur gleich der einfachen Buchführung das gegenwärtig reine Vermögen zu ermitteln;
- 3.) sich eine schnellere und bequemere Übersicht des Vermögensstandes zu verschaffen, als es in der Inventur, die oft aus vielen Blättern besteht, möglich ist, da Besitz und Forderung von Schuld getrennt und gegenüber aufgestellt werden.

* § 78. Die Bilanz-Abteilung als Bestandteil des Inventurenbuches ist ein foliertes Blatt, im Debet und Kredit links mit Numerokolonne, rechts mit Wertkolonne über schrieben, und wird debitiert für sämtliche Aktiva, denn die sind ihrer Natur nach Debitoren, weil deren Konti beim Abschlüsse die größere Summe stets im Debet haben, z. B. Generalwaren-Konto, Kassa-Konto, Staatspapieren-Konto, ein Buchschuldner usw., und werden nun zur Ausgleichung Kreditoren und jeder Kreditor bedarf eines Debitors und dieser ist das Bilanz-Konto; die Passiva hingegen sind ihrer Natur nach Kreditoren, weil sie die größere Summe stets unter Kredit haben, z. B. ein Buchgläubiger, Akzepten-Konto usw., und werden nun zur Ausgleichung Debitoren und jeder Debitor bedarf eines Kreditors und dieser ist das Bilanz-Konto, daher gehören die Passiva in das Kredit der Bilanz-Abteilung, dahin ebenfalls das Kapital-Konto für das gegenwärtig reine Vermögen; hierauf folgt der Abschluß und die Beisezung des Datums mit Buchstaben und Namensfertigung des Prinzipals.

* § 79. Diese Bilanz-Abteilung wird nun journalisiert und weiter in das Hauptbuch übertragen; für deren Debet ist das Bilanz-Konto Debitor und die darin vorkommenden Konti sind Kreditoren; für das Kredit sind die darin vorkommenden Konti Debitoren und das Bilanz-Konto Kreditor. — Auf diese Weise wird das Bilanz-Konto für die gleiche Summe debitiert und kreditiert; es ist nur ein Hilfs-Konto und es darf also kein Unterschied obwalten.

* § 80. Das Hauptbuch enthält Objekten-Konti und ausländische Personal-Konti, die eines doppelten Abschlusses bedürfen: 1.) Die Ausmittlung der Vorräte und Saldi, die bereits mittelst Bilanz-Kontos aus der Inventur übertragen wurden, und 2.) den Ausweis über den Verlust oder Gewinn; andere Konti weisen nie einen Saldo nach, sondern nur einen Verlust oder Gewinn, daher bedarf man zum gänzlichen Abschluß des Hauptbuches eines zweiten Hilfs-Kontos, des Verlust- und Gewinn-Kontos selbst, aber ja nicht als Geschäfts-Konto betrachtet, wie es unter § 54 erklärt wurde, sondern nur zur Übertragung der Verluste und Gewinne in das Hauptbuch.

Diesem geht ebenfalls voraus die Verfassung einer Verlust- und Gewinn-Abteilung,

- 1.) um die einzelnen Verluste und Gewinne leichter journalisieren zu können, denn die einzelnen Summen werden den einzelnen Konti, wie sie im Hauptbuch vorkommen, gleich zugeschrieben;
- 2.) um sich von der Richtigkeit des in der Inventur gefundenen reinen Gewinnes oder Verlustes zu überzeugen, gleich der Probe bei der einfachen Buchführung.

* § 81. Die Verlust- und Gewinn-Abteilung, ebenfalls ein Bestandteil des Inventurenbuches mit gleichen Lineamenten wie die Bilanz-Abteilung, wird debitiert für sämtliche Verluste und kreditiert für sämtliche Gewinne.

Um die einzelnen Verluste oder Gewinne aufzufinden, addiere man aus dem Hauptbuch das Debit und Kredit eines jeden Kontos, mit Ausnahme des Kapital-Kontos, das nachträglich ausgeglichen wird, und vergleiche beide Summen miteinander; ist die Debet-Seite größer wie beim Handlungskosten-, Haushaltungskosten-Konto, so ist Verlust, und das Konto wird zur Ausgleichung Kreditor und jeder Kreditor bedarf eines Debitors und das ist das Hilfs-Konto Verlust- und Gewinn-Konto; Gewinn wird aber sein, wenn die Kredit-Seite größer ist, z. B. im Generalwaren-Konto; das Konto wird zur Ausgleichung Debitor und jeder Debitor bedarf eines Kreditors, und das ist das Hilfs-Konto Verlust- und Gewinn-Konto.

Nach Aufzählung aller Verluste und Gewinne wird der Unterschied ausgemittelt, welcher, wenn die Verluste überwiegend sind, als reiner Verlust unter Kredit, der Gewinn aber unter Debet der Verlust- und Gewinn-Abteilung zur Ausgleichung eingetragen wird.

* § 82. Die nun ausgeglichene und abgeschlossene Verlust- und Gewinn-Abteilung wird journalisiert und in das Hauptbuch übertragen.

Für deren Debet ist das Verlust- und Gewinn-Konto Debitor und die darin vorkommenden Konti sind Kreditoren, ebenso die Kapital-Konti, wenn reiner Gewinn vorkommt.

Für deren Kredit sind die darin vorkommenden Konti Debitoren, auch das Kapital-Konto, wenn reiner Verlust wäre, und das Verlust- und Gewinn-Konto ist Kreditor.

Das Verlust- und Gewinn-Konto darf als Hilfs-Konto gleich wie das Bilanz-Konto keine Differenz nachweisen.

* § 83. Dem folgt die Ziehung der Abschlußlinien und des Sicherungsstriches bei den einzelnen Konti des Hauptbuches, die übereinstimmende Addition des Debets und Kredits und die Vortragung der Bilanzen auf neue Rechnung, so daß die Aktivsummen ihrer Natur nach unter Debet, die Passivsummen ihrer Natur nach unter Kredit vorgetragen werden.

* § 84. Als Abschlußpunkt des Jahresabschlusses ist die Ziehung der Schluß- oder Netto-Bilanz, indem man die im Hauptbuch auf neue Rechnung vorgetragenen Bilanzen ins Bilanzbuch, die Aktiva unter Debet, die Passiva unter Kredit überträgt, dann addiert; beide Summen müssen untereinander und jede Summe mit der Abschlußsumme der Bilanz-Abteilung stimmen.

* § 85. Handelt der Principal für alleinige Rechnung, so wird er sich bei der doppelten Buchführung ein Kapital-Konto nach § 61 eröffnen und dieses für die Fondseinlage kreditieren, bei dem Bücherabschlüsse für das gegenwärtig reine Vermögen mittelst Bilanz-Kontos debitiert, den reinen Gewinn mittelst Verlust- und Gewinn-Kontos unter Kredit, den reinen Verlust unter Debet eintragen und nach Abschluß des Kontos das gegenwärtig reine Vermögen unter Kredit vortragen.

Bei einer Soziäts-Handlung werden für die Fondseinlagen so viele Kapital-Konti, als Gesellschafter sind, kreditiert; für jene Summen aber, welche einzelnen Gesellschaftern zu Lasten oder zu Guten kommen, z. B. für ihren eigenen Gebrauch, Erbschaften usw., werden eigene Conti particolari oder Konti-Korrents eröffnet.

* § 86. Bei Abschluß der Handlungsbücher einer Gesellschafts-Handlung sind folgende Punkte zu beobachten:

- 1.) Der Abschluß aller Bücher und Journalisierung der Spesenposten aus dem Saldo-Konto.

- 2.) Aufnahme der Inventur nach der dritten Art.
- 3.) Rekapitulation der Aktiva und Passiva, um den reinen Gesellschaftsgewinn oder Verlust zu ermitteln.
- 4.) Aufstellung im Inventurenbuche und Journalisierung der besonderen Bezüge der Prinzipale laut Sozietätskontrakte, als:
 - a) Zinsen für den eingelegten Handlungsfonds, wenn die Inventur eine so hohe Gewinnsumme nachweist; bei Verlust entfällt der Anspruch auf Zinsen;
 - b) Gehalt für besondere Leistungen einzelner Gesellschafter, z. B. für die Führung der Buchhaltung oder Korrespondenz usw.;
 - c) der Anspruch auf die monatliche Zulage wegen Bequartierung und Verpflegung des Handlungspersonales, welches selten gemeinschaftlich erfolgt.
 Für die Zinsen wird das Interessen- und Diskont-Konto, für die anderen Bezüge wird das Handlungskosten-Konto debitiert und jedes C^{to} C^{to} oder Conto particolare und N. N. kreditiert.
- 5.) Zusammenstellung der Conti des Hauptbuches mit Übergehung der Kapital-C^{ti}, der C^{ti}-C^{ts} und Prinzipale, des Kassa-, des Bilanz-Kontos, der inländischen Personal-C^{ti}, um die Verluste und Gewinne zu ermitteln; man bedient sich dabei eines folierten Blattes im Inventurenbuche unter Namhaftmachung eines jeden Kontos, debitiert und kreditiert dasselbe für die Totalsumme aus dem Hauptbuche übereinstimmend mit dem Bilanzbuche unter dem Namen Probe-Bilanz, kreditiert das Konto für die aus den Aktiva entnommene Summe oder debitiert es für die Summe aus den Passiva, wenn es überhaupt Gegenstand der Inventur ist, sucht dann die Differenz auf, welche mit Gewinn unter Debet eingetragen wird, wenn die Kredit-Seite größer ist; bei Verlust wird derselbe unter Kredit geschrieben, endlich schließt man das Konto ab.
- 6.) Verfaßt man die Verlust- und Gewinn-Abteilung aus der vorigen Zusammenstellung, die Verluste unter Debet, die Gewinne unter Kredit (siehe § 81), und die Differenz ist der reine Geschäftsgewinn oder Verlust, welcher aber mit jenem aus der Inventur nicht übereinstimmen kann, da die Kapital-C^{ti} und C^{ti}-C^{ts} und Prinzipale noch nicht abgeschlossen sind.
- 7.) Journalisierung dieser Verlust- und Gewinn-Abteilung nach § 82, ohne den reinen Gewinn oder Verlust mit einzubegreifen.
- 8.) Verteilung im Inventurenbuche des unter 6. gefundenen Geschäftsgewinnes oder -verlustes unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Fondseinlage und Journalisierung desselben.

Bei Gewinn ist das Verlust- und Gewinn-Konto Debitor und jedes Conto particolare Kreditor; bei Verlust ist das Conto particolare Debitor und das Verlust- und Gewinn-Konto Kreditor.

- 9.) Aufstellung im Inventurenbuche der Conti particolari, Ermittlung von deren Saldi Abschluß der Conti und Journalisierung, indem man für die sich ergebenden Differenzen die einzelnen C^{ti}-C^{ts} debitiert und die Kapital-C^{ti} kreditiert oder umgekehrt, je nachdem erstere einen Debet- oder Kredit-Saldo nachweisen.

Sind es Debet-Saldi, so bilden sie addiert jene Summe, welche die Rekapitulation in der Inventur als reinen Gesellschaftsverlust nachweist; sind es Kredit-Saldi, so werden sie addiert mit jener Summe übereinstimmen, welche die Inventur als reinen Gesellschaftsgewinn nachweist.

- 10.) **Verfassung, Abschluß und Journalisierung der Bilanz-Abteilung im Inventurenbuche** (siehe §§ 78 und 79); unter Kredit erscheinen nebst den Passiven auch die einzelnen Kapital-C^t und Prinzipale mit ihrer Fondseinlage oder ihrem Vermögensanteil der letzten Inventur mit Zugabe des sich ergebenden Kredit-Saldos aus deren C^t-C^s oder mit deren Abrechnung, wenn es Debet-Saldb sind, wodurch das gegenwärtig reine Vermögen eines jeden Gesellschafters ersichtlich gemacht ist.

Folgt das Datum mit Buchstaben und die eigenhändige Unterschrift eines jeden Gesellschafters.

- 11.) **Abschluß des Hauptbuches und Vortragung der Bilanzen nach § 83.**

- 12.) **Bildung der Schlußbilanz nach § 84.**

Die Handelsbücher in bezug auf das Handelsgesetz.

§ 87. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. (Art. 28.)

§ 88. Der Kaufmann muß sich bei Führung der Bücher einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. — Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder später gemacht worden sind. (Art. 32.)

Wird in ein soliertes Buch ein Geschäft aus Irrtum unter Debet statt unter Kredit eingetragen, oder umgekehrt, so schreibt man gegenüber unter gleichem Datum unter den Titel Storno dieselbe Summe und trägt nun nochmals dasselbe Geschäft auf der richtigen Seite seinem vollen Inhalte nach ein.

§ 89. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, vom Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. (Art. 33.)

§ 90. Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelsachen unter Kaufleuten in der Regel einen halben Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann. (Art. 34.) Bei der einfachen Buchführung soll das Hauptbuch mit dem Memorial und dem Brief-Kopierbuch, bei der doppelten italienischen Buchführung soll das Hauptbuch mit dem Journal, Memorial, Kassabuch und Brief-Kopierbuch übereinstimmen.

§ 91. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungshilfen bewirkt werden. (Art. 36.) Gewöhnlich pflegt der Prinzipal das Hauptbuch selbst zu führen oder durch einen eigens hierzu bestellten Buchhalter führen zu lassen.

§ 92. Ein besonderes Erfordernis ist noch die Stempelung der Handlungsbücher und man unterscheidet dabei zwei Klassen:

- 1.) Das Hauptbuch, Konto-Korrent oder Saldo-Konto in dem Flächengehalte von nicht mehr als 5040 cm² per Bogen werden mit 50 Heller per Bogen gestempelt.
- 2.) Alle anderen Bücher, als: Journal, Strazza, Kassabuch, Fakturenbuch, Waren- oder Magazinbuch, Inventuren- und Bilanzbuch, im Gesamtflächenmaß von nicht mehr als 2640 cm² per Bogen unterliegen der Stempelung von 10 Hellern per Bogen.

Die Stempelung geschieht gewöhnlich derart, daß das ganze Buch mit einem schwarz-gelben gedrehten Bindfaden durchzogen wird, dessen beide Enden auf der ersten Seite zusammengefaßt und mit dem kaiserlichen Siegel befestigt werden, indem noch die Anzahl der das Buch enthaltenen Bogen, Datum der Stempelung und Unterschrift des stempelnden Beamten beigefügt ist.